

Die

FREIE HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

Verein für Innere Mission in Bremen, Blumenthalstraße 10, 28209 Bremen

schließen für die Zeit ab **01. Januar 2019**

für die

**Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) Bremen
- Kooperationsmodell zwischen der Stadt Bremen
und freien Trägern der Wohlfahrtspflege -**

folgende

vereinbarung gemäß § 75 Absatz 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in
Verbindung mit dem § 17 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

über

- **Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebotes (Leistungsvereinbarung),**
- **die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt (Entgeltvereinbarung) und**
- **die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung).**

Leistungsvereinbarung

Gegenstand dieses Vertrages sind ambulante Hilfen in Form der

besonderen sozialen Schwierigkeiten und Integrationshemmnissen, ebenso eine Leistung der offenen Daseinsvorsorge – definiert in den Anlagen 1 + 2:

- Leistungsbeschreibung für die Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) Bremen - Kooperationsmodell zwischen der Stadt Bremen und freien Trägern der Wohlfahrtspflege (Stand: 17.05.2006/Anlage 1)
- Leistungsvereinbarung zwischen dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales (jetzt Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport) und dem Verein für Innere Mission zum Betrieb einer Sozialberatungsstelle (PSH/Anlage 2)

Die Leistungserbringung erfolgt in den von der Stadt Bremen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Bahnhofspk 29, 28195 Bremen.

Für die Wohnungsberatung, -vermittlung und –unterbringung stehen 3 Vollzeitstellen, für die zentrale Steuerung der niedrigschwelligen Wohnformen 1 Vollzeitstelle und für die Sozialberatung ebenfalls 1 Vollzeitstelle zur Verfügung. Sie sind mit Sozialarbeiterinnen/SozialpädagogInnen zu besetzen. Hinzu kommt eine halbe Vollzeitstelle für Verwaltung.

Der Leistungsumfang richtet sich nach dem im Einzelfall benötigten und vom Sozialleistungsträger anerkannten Zeitaufwand. Abgeleitet aus der effektiven Arbeitszeit der für die Beratungsaufgaben vorgesehenen (4,5 Wohnungsberatungs- und 1 Sozialberatungs-) Vollzeitstellen gilt jedoch ein Gesamtleistungskontingent von 4.500 Stunden/Jahr für die Klienten direkt zurechenbaren Leistungszeiten im Rahmen der Wohnungs- und Sozialberatung. Entsprechend der Stellenausstattung entfallen davon rechnerisch auf die

- Wohnungsberatung, -vermittlung und –unterbringung 3.375 Stunden/Jahr
- Sozialberatung 1.125 Stunden/Jahr.

Zeitlich über das Gesamtleistungskontingent hinausgehende Beratungsleistungen dürfen nicht dann zu Lasten des Sozialhilfeleistungsträgers erbracht werden, wenn mit ihm zuvor eine schriftliche Absprache über eine bedarfsnotwendige Aufstockung des Kontingents getroffen worden ist.

Rechtsgrundlage

Leistungserbringung für die Personen mit einem Anspruch nach § 22 SGB II oder § 34 SGB II gemäß § 17 Absatz 2 SGB II und die Personen mit einem Anspruch nach § 29 SGB XII oder § 34 SGB XII gemäß § 75 SGB XII in Verbindung mit § 76 SGB XII.

Leistungserbringung in der Sozialberatung gemäß § 68 SGB XII für den Personenkreis gemäß § 67 SGB XII sowie gemäß § 11 Absatz 2 und Absatz 5 SGB XII sowie gemäß § 16 Absatz 2 Punkt 3 SGB II sowie „offene Daseinsvorsorge“.

Vergütungsvereinbarung

Die Leistungen nach den Ziffern 1 und 2 werden gemäß des als beigefügten Kostenkalkulationsblattes mit einer Maßnahmepauschale in Höhe von

100,57 € pro Stunde

vergütet. Mit dieser Pauschale abrechenbar sind ausschließlich die den jeweiligen Klienten direkt zurechenbaren, vom Leistungserbringer im Einzelnen zu dokumentierenden Leistungszeiten. Zur Abrechnung der erbrachten Leistungen sind Monatsrechnungen (beim Amt für Soziale Dienste) einzureichen, die die im Abrechnungsmonat angefallenen Leistungszeiten klientenbezogen ausweisen.

Der Zeitaufwand für klientenübergreifende Leistungen und für die zentrale Information und Steuerung der niederschweligen Wohnformen ist in der Pauschale bereits berücksichtigt, so dass er nicht zusätzlich abrechenbar ist.

Mit der Maßnahmepauschale sind alle notwendigen Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit den Leistungen nach Ziffer 1 stehen, abgedeckt. Direkte Raumkosten in Form von Miete/Pacht fallen nicht an, da der Einrichtungsträger zur Leistungserbringung öffentliche Räume nutzt, die kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

4. Prüfungsvereinbarung

Hierzu werden folgende Regelungen getroffen:

- Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ist berechtigt zu prüfen, die Leistungserbringung durch den Verein für Innere Mission in Bremen vereinbarungsgemäß erfolgt.
- Der Teil IV des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Absatz 1 SGB XII vom 28. Juni 2006 in seiner aktuellsten Fassung wird Bestandteil dieses Vertrages und findet auch für die nach den Bestimmungen des SGB II zu erbringenden Leistungen analoge Anwendung.
- Der Verein für Innere Mission in Bremen verpflichtet sich, spätestens 6 Wochen nach Ablauf eines jeden Halbjahres der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Bahnhofsweg 29, 28195 Bremen einen Bericht vorzulegen, der über die wesentlichen Aspekte der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität Auskunft gibt. Darin sind insbesondere die Leistungsmengen (Beratungsstunden), der Personaleinsatz nach Umfang und Qualifikation und die angewandten Instrumente und Maßnahmen der Qualitätssicherung.

5. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab **01.01.2019** mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Das Landesmindestlohngesetz vom 17.07.2012 ist in der jeweils aktuellsten Fassung zu beachten (4. Gesetz zur Änderung des Mindestlohns für das Land Bremen vom Mai 2019)

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragspartnern durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

nd,

gen

Leistungsbeschreibung für die Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) Bremen - Kooperationsmodell zwischen der Stadt Bremen und freien Trägern der Wohlfahrtspflege – (Stand: 17.05.2006/Anlage 1)

Leistungsvereinbarung zwischen dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und dem Verein für Innere Mission zum Betrieb einer Sozialberatungsstelle (PSH/Anlage 2)

Kostenkalkulationsblatt

